

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gästeführerinnen und Gästeführer bezogen auf die Vermittlung einer Führungsleistung durch die Urlaubsregion Freinsheim.**

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

In den folgenden Bestimmungen ist unter Auftraggeber der Besteller der Führung und unter Auftragnehmer der Gästeführer (GF) zu verstehen.

## **1. Rechtliche Stellung der Vertragspartner**

Die Urlaubsregion Freinsheim (URF) hat lediglich die Stellung eines Vermittlers. Die GF erbringen die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbständige Dienstleister.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem GF und dem Auftraggeber findet die mit dem GF getroffene Vereinbarung lt. schriftlicher Bestätigung Anwendung - ergänzend dazu diese AGB, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB.

## **2. Vertragsabschluss, Auftraggeber**

Mit seiner schriftlichen oder mündlichen Anfrage bietet der Auftraggeber den Abschluss eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB verbindlich an. Der Dienstvertrag zur Gästeführung kommt im Regelfall durch schriftliche Bestätigung des GF bzw. des Gästeführervereins oder der Urlaubsregion Freinsheim als Vermittler im Auftrag des GF zustande. Mit Erhalt der Bestätigung akzeptiert der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gästeführerinnen und Gästeführer. Wird der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Werktagen widersprochen, gilt die Auftragsbestätigung als verbindlich angenommen und der Vertrag als zustande gekommen.

Erfolgt die Buchung im Namen einer Gruppe, ist der Auftraggeber als Gruppenauftraggeber Vertragspartner im Rahmen des Vertrages für den GF. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger Forderungen des GF. Nur der Gruppenauftraggeber kann eventuell anfallende Ansprüche des Auftraggebers an den GF im Namen der Gruppe geltend machen.

## **3. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt des Gästeführers**

Die Leistung des GF besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung der schriftlichen Bestätigung, der Leistungsbeschreibung auf den Internetseiten der Urlaubsregion Freinsheim unter <https://www.urlaubsregion-freinsheim.de/de/buchbare-stadtfuehrungen> und den eventuell zusätzlich schriftlich getroffenen Vereinbarungen.

Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen sind vor und während der Führung im Einverständnis mit dem GF und dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen, zeitlichen bzw. witterungsbedingten Möglichkeiten abzusprechen. Der GF behält sich ausdrücklich vor, Änderungen der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt. Im Fall einer Verhinderung des gebuchten GF behält sich die URF als Vermittler vor, einen anderen GF einzusetzen.

Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben nach Erfahrung der GF. Je nach Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung oder anderer Umstände sind Abweichungen

von diesen Zeitangaben möglich. Im Verhinderungsfall ist es möglich, einen anderen GF mit der Durchführung zu betrauen.

#### **4. Teilnehmerzahl**

Die maximale Gruppengröße für Führungen zu Fuß liegt bei 25 Teilnehmern pro GF. Ab 26 Personen wird ein weiterer GF zu entsprechenden Mehrkosten beauftragt.

#### **5. Besonderheiten bei Rundfahrten**

Bei Rundfahrten mit dem Bus, bei denen die Gruppe mit eigenem Bus anreist, ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein Sitzplatz mit Anschnallmöglichkeit sowie einer funktionierenden Mikrofonanlage für den GF vorhanden sind. Andernfalls ist der GF berechtigt, die Durchführung der Rundfahrt zu verweigern. Bei fehlender oder beschädigter Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden. Unabhängig davon bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

Der Auftraggeber ist für die Beachtung verkehrsrechtlicher Vorgaben verantwortlich.

#### **6. Preise und Zahlung**

Die auf der Internetseite [www.urlaubsregion-freinsheim.de](http://www.urlaubsregion-freinsheim.de) und der Buchungsbestätigung angegebenen Preise sind Endpreise. Sollte ein Gästeführer mehrwertsteuerpflichtig sein, wird die Umsatzsteuer in der Buchungsbestätigung ausgewiesen und dem Auftraggeber zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt.

Das Honorar ist dem GF in vereinbarter Höhe in bar in vollem Umfang und der vereinbarten Währung gegen Rechnung/Quittung am Leistungstag auszuhändigen. Für jeden eingesetzten GF fällt das vereinbarte Honorar gesondert an. Abweichende Zahlungsarten sind vom Auftraggeber direkt mit dem GF zu klären.

Wird die Zeit der Führung während derselben auf Wunsch/durch Verschulden des Auftraggebers zeitlich überschritten ist ein angemessenes Zusatzhonorar auszuhandeln und sofort in bar zu bezahlen. Bei Führungsverkürzung auf Wunsch des Gastes bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

Für vorvertragliche Leistungen des GF (schriftliches Leistungsangebot, Leistungsvorschläge wie Reiseprogramme und Führungsablauf, Programmabstimmungen usw.) wird eine Bearbeitungspauschale von 30 % des vereinbarten Gesamthonorars erhoben, welche bei Zustandekommen des Vertrages auf das vereinbarte Honorar angerechnet wird. Diese Texte und Abläufe sind geistiges Eigentum des Verfassers und dürfen nur mit seiner Zustimmung genutzt werden.

Wird vom Auftragnehmer von Dritten eine Zahlung vor Leistungserbringung gefordert (z.B. Lizenzen für Gebäude oder Eintritte usw.) so werden diese umgehend in Rechnung gestellt und sind vor der Leistungserbringung fällig.

Die vereinbarten Preise beziehen sich grundsätzlich auf die Durchführung der Gästeführung. Weitere Leistungen (z.B. Eintrittsgelder, Parkgebühren, Beförderungskosten, Verpflegungskosten, Kurtaxe/ Abgaben usw.) sind zusätzlich zu zahlen.

#### **7. Stornierung, Verspätung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

Der Auftraggeber kann die Führung bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei stornieren. Stornierungen sind dem GF oder dem Vermittler schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen, üblicherweise werktags von 10 bis 16 Uhr. Bei Stornierungen durch den Gast bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin sind 50 % des vereinbarten Honorars fällig.

Bei Stornierungen durch den Gast weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, bei Nichterscheinen der Gruppe ohne vorherige Stornierung oder bei einer Wartezeit des Gästeführers von mehr als 30 Minuten wird das gesamte Honorar fällig.

Der Gästeführer wartet ab der vereinbarten Zeit 30 Minuten auf die Gruppe, sofern keine Benachrichtigung erfolgt. Die Führungsdauer wird im Falle einer Verspätung um die Wartezeit verkürzt, das Honorar bleibt ungekürzt fällig. Im Falle einer Verspätung, kurzfristiger zeitlicher oder terminlicher Änderung kann nicht gewährleistet werden, dass die Leistung im vollen Umfang (z.B. bedingt durch Öffnungszeiten oder Wegentfernungen) durchgeführt werden kann. Der GF kann einen verspäteten Beginn der Leistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Werden Leistungen durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommen, darf das Honorar nicht gekürzt werden.

### **8. Unterrichtung des Reisenden bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über die URF im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen. Daher ist die URF nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

### **9. Kündigung durch den Gästeführer**

Der GF kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen bzw. die Leistung abbrechen, wenn:

- die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird, bzw. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.
- der Kunde bzw. ein oder mehrere Teilnehmer die Durchführung der Leistung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört bzw. sich vertragswidrig verhält.

Im Falle von akuter Krankheit oder anderen ernsthaften Verhinderungen des GF kann die Leistung abgesagt werden, Schadensansprüche an den GF leiten sich daraus nicht ab. Ein Schadensersatz durch den GF an den Auftraggeber ist in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

### **10. Haftung**

Die Haftung des GF bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen und ist für Schäden ausgeschlossen, die nicht Körperschäden sind, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird durch den GF keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.

Die URF haftet nicht für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden in Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung der URF aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt.

### **11. Mitwirkungspflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrages mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, den GF / den Vermittler bei Buchung der Leistung auf das Gruppenprofil und dessen evtl. Besonderheiten (z.B. Geh- und Stehbehinderungen, Rollstuhlfahrer, Lernbehinderungen usw.) hinzuweisen. Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw. erst zu Beginn der Leistungserbringung erfolgt, wird seitens des GF keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen.

Etwaige Mängel der Führung bzw. der vereinbarten Leistung sind unverzüglich dem GF anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Zu einem Abbruch ist der Auftraggeber berechtigt,

wenn die Leistung des GF erheblich mangelhaft ist und die Mängel trotz entsprechender Anzeige nicht abgestellt werden. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim GF geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vereinbarten Leistung.

Die URF empfiehlt allen Teilnehmern geeignetes Schuhwerk zu tragen und auf die Wegbeschaffenheit zu achten.

## **12. Zugänglichkeit von Sehenswürdigkeiten**

Der GF hat keinen Einfluss auf Zugänglichkeit, Einlasszeiten, Öffnungszeiten bzw. Barrierefreiheit von Kirchen, Burgen und Schlössern, Museen, Gärten und Parks oder sonstigen öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Bei Veranstaltungen kann es vorkommen, dass trotz anderslautender Bestätigung in Liegenschaften kurzfristig doch nicht geführt bzw. diese besichtigt werden können. Das ändert nichts am vereinbarten Honorar. Auch sind die geltenden Bestimmungen (Hausrecht) der jeweiligen Objekte zu beachten.

## **13. Fotos, Film- und Videoaufnahmen, Urheberrechte**

Bild und Tonaufnahmen des Auftraggebers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen der Führung und deren Inhalte sind nicht gestattet. Ebenso sind Regelungen und evtl. Verbote Dritter (Einrichtungen, Museen usw.) zu beachten. Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial bzw. Texte dürfen ohne Zustimmung des GF in keiner Weise vervielfältigt bzw. weiterverarbeitet werden. Die Konzeption einer Führung ist geistiges Eigentum des GF und darf ohne Zustimmung des GF nicht von Dritten umgesetzt werden.

## **14. Verjährung**

Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem GF - mit Ausnahme der Ansprüche des Auftragnehmers aus Personenschäden - verjähren grundsätzlich nach einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

## **15. Datenschutz/ Geltendes Recht**

Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht an Dritte weitergegeben. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und GF ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## **16. Gerichtsstand**

Der Auftraggeber kann Klagen gegen den GF nur an dessen allgemeinen Gerichtsstand erheben. Für Klagen des GF gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand für Klagen seitens GF dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitz.

## **17. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.